

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Was leistet die
Hessische Tierseuchenkasse ?

Stand: Januar 2018

Hessische Tierseuchenkasse
Wiesbaden

Grundsätze der Entschädigung (§ 15 TierGesG)

- Nach § 15 TierGesG werden auf Antrag Entschädigungen in Geld geleistet für u.a.:
 - + Tiere, die auf **behördliche Anordnung getötet** wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind.
 - + Tiere, bei denen **nach dem Tode** die Afrikanische Schweinepest festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.

Höhe der Entschädigung (§16 TierGesG)

- Zugrunde gelegt wird der gemeine Wert (Verkehrswert) des Tieres.
Grundlage in Hessen: Schätzung anhand von **Schätzrichtlinien für Schweine** durch den Amtstierarzt.
- Wertminderung durch die Folgen der Seuche wird dabei nicht berücksichtigt.
- Verwertbare Teile des Tieres werden auf die Entschädigung angerechnet (Schlachterlös).
- Steuern werden bei der Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Welche Kosten werden zusätzlich übernommen ?

- **Tötungs- und Verwertungskosten** zählen nicht zur Entschädigung. Sie werden zusätzlich erstattet:
 - + Kosten für amtlich angeordnete Tötungen übernimmt Tierseuchenkasse/Land.
 - + Für die unschädliche Beseitigung der toten Schweine muss der Tierhalter im Seuchenfall keinen Eigenbeitrag leisten.

Welche Kosten werden zusätzlich übernommen ?

- **Beihilfe der HTSK für Reinigungs- und Desinfektionskosten** in Höhe von 40 Prozent im Falle einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung:

+ Maximal 8 ct je kg geräumtes Tiermaterial

Welche Kosten werden nicht übernommen ?

- **Seuchenbedingte Ertragsausfälle**, z.B. durch Verbringungsverbote von Schweinen aus Sperr-, Beobachtungs- oder gefährdeten Bezirken, z.B.:
 - + Vernichtete Futtermittel und andere Gegenstände
 - + Leerstandszeiten
 - + Nicht vermarktbare Tiere
 - + Mitwirkung des Tierhalters bei der Tötung, Reinigung, etc.
- Derartige Folgeschäden können ggf. über eine private **Ertragsschadenversicherung** abgesichert werden.

Ausschluss der Entschädigung (§17 TierGesG, Auszug)

- Tiere, die dem **Bund oder Land** gehören
- Tiere, die als **Schlachtvieh Viehhöfen oder Schlachtstätten** zugeführt worden sind, außer, die Afrikanische Schweinepest wurde nach dem Tode festgestellt und die Tiere hätten auf behördliche Anordnung getötet werden müssen.
- **Wildlebende Tiere** oder gefangen gehaltene wildlebende Tiere, ausgenommen Gehegewild
- **Haustiere**, die nicht Vieh, Bienen oder Hummeln sind

Entfallen der Entschädigung (§18 TierGesG)

Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter oder sein Vertreter:

- schuldhaft seinen **Schweinebestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl bei der Hessischen Tierseuchenkasse angeben** oder seine **Beitragspflicht nicht erfüllt** hat.
- schuldhaft gegen einschlägige Tierseuchenvorschriften verstößt (z.B. schuldhaft keine oder verspätete Seuchen(verdachts)anzeige beim Veterinäramt).
- **gegen behördliche Anordnungen** im Zusammenhang mit dem Entschädigungsfall **verstößt**.
- die **30 – Tage - Frist versäumt**, innerhalb der der Antrag auf Entschädigung nach Tötung der Tiere (bei Bestandstötung nach Tötung des letzten Tieres des Bestandes) bei der Tierseuchenkasse eingereicht werden muss.

Entfallen der Entschädigung (§18 TierGesG)

- Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die **vom Tierhalter auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht** werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung **während der Sperre und wegen der Tierseuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Tierseuche verendet sind.**

Teilweises Entfallen der Entschädigung (§19 TierGesG)

- Die Entschädigung kann in bestimmten Fällen (z. B. Verstoß gegen Melde- oder Beitragspflicht) teilweise gewährt werden, wenn die **Schuld gering** ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine **unbillige Härte** bedeuten würde.

Kürzung von Leistungen bei Meldeversäumnis

- Hat ein Tierhalter eine zu geringe Anzahl der Tiere gemeldet, wird die Entschädigungssumme prozentual im Verhältnis zur tatsächlichen Tierzahl gekürzt.
- Es erfolgt zusätzlich eine Nachveranlagung für die nicht gemeldeten Tiere.

Wie wird die Entschädigung beantragt und bearbeitet ?

- **Der Tierhalter stellt den Antrag.**
Formulare sind auf der Homepage der HTSK abrufbar oder beim Vet.-Amt erhältlich. Unterlagen, wie z.B. Tötungsanordnung oder Rechnung über Tötungskosten müssen beigelegt werden.
- Antrag muss rechtzeitig über das zuständige Vet.-Amt bei HTSK eingereicht werden (**30 – Tage – Frist !**).
- **Amtstierarzt schätzt gemeinen Wert** der Tiere und prüft den Fall fachlich. Vet.-Amt leitet den Antrag an HTSK weiter.
- **HTSK prüft** den Fall und entscheidet über Entschädigung. Der Tierhalter erhält einen Entschädigungsbescheid.
HTSK zahlt den festgesetzten Betrag im Leistungsfall **an den Tierhalter aus.**